

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Deutscher Städtetag
Datum:	14.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1	Fehlender Inhalt im Artikel 1 StrlSchV	Inhaltliche Ergänzung	<p>Bei Außerkrafttreten der gültigen StrlSchV am 31.12.2018 und Inkrafttreten des Referentenentwurfes einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes Artikel 1 StrlSchV läuft der Inhalt des § 114 StrlSchG (1) ins Leere, weil § 55 StrlSchV 2001 im Referentenentwurf andere Inhalte als in §114 StrlSchG festlegt. Gleiches gilt für die §§ 114 (4) und (5) in Bezug auf § 56 StrlSchV 2001.</p> <p>Es gibt keinen Ersatz für den Inhalt des in § 114 StrlSchG (1) benannten § 55 StrlSchV im vorliegenden Referentenentwurf.</p> <p>Die Fachverbände wie auch der Deutsche Städtetag haben durch diverse Stellungnahmen in 2017 dargelegt, dass eine Ergänzung und klare Regelung ins-</p>	<p>Einfügung eines weiteren Paragraphen 138a in Artikel 1 wie folgt:</p> <p>§ 138a Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte</p> <p>Absatz 1:</p> <p>1. Bei Notfalleinsätzen sind durch den jeweiligen Einsatzzweck angemessene Schutz- und Überwachungsmaßnahmen anzustreben, so dass die Exposition von Einsatzkräften in dieser Expositionssituation unterhalb der Werte bleibt, die in § 78 StrlSchG als Dosisgrenzwerte festgesetzt sind.</p> <p>2. Feuerwehreinsatzkräfte sind gemäß § 5 (7) Satz 2 StrlSchG keine beruflich exponierten Personen. Deshalb sind u.a. die §§ 77, 78 und 114 (1) StrlSchG</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>besondere für Einsatzkräfte der Feuerwehr im Referentenentwurf der StrlSchV notwendig sind – Anlage 1- 4 zu dieser tabellarischen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung von Einsatzkräften, die im StrlSchG benannt sind, notwendig ist, da Feuerwehreinsatzkräfte gemäß Beschluss des Bundesrates keine beruflich exponierten Personen sind.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Schutzes von Feuerwehreinsatzkräfte im Notfalleinsatz (ABC-Einsatz gemäß FwDV 500) im neuen Strahlenschutzrecht ist aus Sicht der vfdb die Festlegung der Dosisgrenzwerte für Feuerwehreinsatzkräfte im Notfalleinsatz im neuen Strahlenschutzrecht entweder im StrlSchG oder in der StrlSchV zwingend notwendig.</p>	<p>nicht anzuwenden. Für Feuerwehreinsatzkräfte beträgt bei Notfalleinsätzen zum Schutz von Sachwerten der Grenzwert der effektiven Dosis 15 Millisievert je Einsatz gemäß den Festlegungen in der FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“.</p> <p>Absatz 2: Es ist anzustreben, dass Einsatzkräfte, die bei einem Notfall bereits eine effektive Dosis von mehr als 250 Millisievert erhalten haben oder bei denen der Grenzwert der Berufslebensdosis nach § 77 StrlSchG erreicht ist, bei weiteren Notfällen nicht in Situationen nach § 114 (3) StrlSchG eingesetzt werden.</p> <p>Absatz 3: Bei der Ermittlung oder Abschätzung der Exposition einer Einsatzkraft in einer Notfallexpositionssituation sind die ermittelten oder abgeschätzten Körperdosen aus allen Einsätzen zu addieren, die von der Einsatzkraft in dieser Notfallexpositionssituation ausgeführt werden. Die Exposition einer Einsatzkraft während ihres Einsatzes</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					in einer Notfallexpositions-situation ist hinsichtlich des Grenzwertes für die Berufslebensdosis nach § 77 StrISchG zu berücksichtigen.
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					